

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. General-Landesarchiv

[urn:nbn:de:bsz:31-189896](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189896)

Kommandant des II. Distrikts

(mit dem Sitze in Freiburg):

Berthold Gemehl, Hauptmann. $\text{B}3$.- $\text{B}3$ a.m.Schw.- X .- $\text{M}2$.- M .-F.C.L.3b.

Das Kommando umfaßt die Bezirke der Kreise Waldshut, Lörrach und Freiburg.

Kommandant des III. Distrikts

(mit dem Sitze in Karlsruhe):

Matthias Seel, Major. $\text{B}3$ a.- X .- M .-R.St.3.

Das Kommando umfaßt die Bezirke der Kreise Offenburg, Baden und Karlsruhe.

Kommandant des IV. Distrikts

(mit dem Sitze in Mannheim):

Gustav Brückner, Oberstlieutenant. $\text{B}3$ a.m.C.- M .- X .- M .-P.R.A.4.

Das Kommando umfaßt die Bezirke der Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Jedem Distriktskommandanten ist ein Oberwachtmeister beigegeben.
Die Bezirkskommandos haben ihren Sitz an jenem der Bezirksämter und Amtsgerichte.

4. General-Landesarchiv.

Das General-Landesarchiv besteht aus einem Urkunden- und einem Aktenarchive.

Im Urkundenarchive werden, nach den älteren und neueren geschieden, aufbewahrt: die Staatsverträge, die Urkunden über Erwerbungen, Tauschverträge, Veräußerungen, Ablösungen, überhaupt über Verträge, wobei die Staatsregierung theilhaftig ist.

Alle Akten der verschiedenen Staatsbehörden sollen, sobald 50 Jahre von Erledigung des betreffenden Gegenstandes verfloßen sind, und soweit nicht einzelne Akten als der ferneren Erhaltung unwerth zur Verteilung ausgeschieden werden, in das Generalarchiv zur Aufbewahrung abgeliefert werden.

Ueber die Gesuche um Erlaubniß zur Benützung des General-Landesarchivs, sowie zur Einsichts- und Abschriftsnahme von einzelnen Urkunden oder Akten, sei es zu wissenschaftlichen oder praktischen Zwecken, entscheidet das Ministerium des Innern.

Direktor:

Dr. Karl Heinrich Frhr. Roth v. Schreckenstein. P.-3a.-
P.R.3.-W.F.2b.

Räthe:

Dr. Friedrich v. Weech, Geheimer Archivrath, Kammerjunfer.

3a.-1-1-2.w.-B.B.-W.F.3a.-W.D.

Dr. Moriz Smelin. 3b.-1-1-1.-W.D.

Dr. Ludwig Diez.

Kanzlei:

Registratoren: Georg Lang.
Ludwig Schaaff.

1 Kanzleihilfe, 1 Kanzleidiener.

5. Universitäten.

1) An der Spitze der Universität steht ein Prorektor, welcher von dem Großherzog auf die Dauer eines Jahres nach dem Wahlvorschlag der ordentlichen Professoren bestätigt oder ernannt wird. Er besorgt mit einem von dem akademischen Senate aus seiner Mitte gewählten Mitgliede und dem akademischen Disziplinarbeamten die Immatrikulierung der Studirenden und stellt mit diesem die Abgangszeugnisse aus. Er hat die Aufsicht über das akademische Lehr- und Dienstpersonal und überwacht die Vollziehung der Gesetze, sowie die Erhaltung des vorschriftsmäßigen Zustandes der Universität. Er führt die Direktion des engeren Senates und leitet die Verhandlungen der Plenarversammlung (des weiteren Senates) aller ordentlichen Professoren.

2) Der Senat zu Freiburg wird gebildet durch den Prorektor, den Amtsvorgänger desselben (Exprorektor) und je ein aus den vier Fakultäten von diesen gewähltes Mitglied. Der engere Senat zu Heidelberg besteht aus dem Prorektor, dem Exprorektor, den vier Dekanen der vier Fakultäten und aus zwei vom großen Senat aus seiner Mitte frei gewählten Mitgliedern.

In Disziplinarsachen hat der Disziplinarbeamte Sitz und Stimme im akademischen Senate.